

Beitragsordnung der Hochschul-Tauchsportgruppe Hamburg e.V. (gemäß §11 Nr. 11.2 der Vereinssatzung)

§ 1 Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren sowie deren Höhe an den Verein.

§ 2 Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.

§ 3 Jährlicher Mitgliedsbeitrag:

Beitragsklasse	Mitgliedsgruppe	Beitragshöhe
01	Normales Mitglied	€ 110,-
02	Ermäßigtes Mitglied (Studenten, Schüler, Auszubildende, Arbeitslose, Schwerbehinderte, Zweitmitglieder, passive Mitglieder* / Fördermitglieder*)	€ 69,-
03	Aktive Ausbilder (nach Antrag), studentische Zweitmitglieder	€ 49,-
04	Kinder unter 14 Jahren	€ 0,-

*) Passive Mitglieder / Fördermitglieder werden nicht als zu versichernd an den VDST gemeldet. Es besteht somit keine Tauchsportversicherung bzw. Auslandskrankenversicherung.

§ 4 Der volle Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres (01.01.) fällig. Bei einem Beitritt im laufenden Geschäftsjahr reduziert sich der Beitrag im Beitrittsjahr monatsweise um jeweils 1/12 des vollen Beitrages.

§ 5 Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Nachweis muss ohne weitere Nachfrage vor Ende des laufenden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr vorliegen. Liegt der Nachweis nicht bis Ende des Geschäftsjahres vor, wird für das kommende Geschäftsjahr der Normalbeitrag berechnet.

§ 6 Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt für die normale und die ermäßigte Mitgliedschaft 55€ pro Person. Kinder unter 14 Jahren zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Mitglieder der Abteilung „HSTSG“ des Hochschulsport-Förderverein e.V. (Stand Dezember 2014) zahlen auf Antrag keine Aufnahmegebühr. Verfügt das neue Mitglied über keinen Tauchpass, wird von der HSTSG ein VDST-Tauchpass ausgestellt (Ausnahme Kinder unter 14 Jahren). Die Kosten des Tauchpasses sind vom neuen Mitglied zu tragen.

§ 7 Die Entrichtung von Beiträgen und Umlagen (gemäß § 11 Nr. 11.4 der Satzung) erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Lastschriftverfahren. Im Aufnahmeantrag ermächtigt der Antragsteller den Verein - „Hochschul-Tauchsportgruppe Hamburg e.V.“ – verbindlich, im Rahmen des Lastschriftverfahrens den Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres (spätestens in der 2.KW) in Gänze von seinem Bankkonto einzuziehen zu dürfen. Der Lastschriftschuldner verpflichtet sich, für ausreichend Deckung auf seinem angegebenen Konto zu sorgen. Entstehen dem Verein bei einer nicht eingelösten Lastschrift Aufwendungen und Auslagen, so hat diese der Lastschriftschuldner zu tragen. Der Verein ist bei nicht eingelöster Lastschrift zur erneuten Vorlage der Lastschrift innerhalb von 10 Tagen bei der angegebenen Bank des Lastschriftschuldners berechtigt.

§ 8 Für die Mitgliedsbeiträge jugendlicher Mitglieder haften ihre gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter werden bereits im Aufnahmeantrag hierüber belehrt und müssen sich durch eine zweite Unterschrift ausdrücklich bereit erklären, für die Beitragszahlungen ihrer minderjährigen Kinder zu haften.

§ 9 Bei Vereinsfahrten und Ausbildungsveranstaltungen (z.B. Prüfungen) werden die Kosten, die dem Ausbildungspersonal entstehen (Kosten für Füllungen, Fahrgeld, Eintritt, etc.), im Regelfall auf die Teilnehmer umgelegt. Die Kosten sind, wie in der jeweiligen Ausschreibung angegeben, entweder vorab bargeldlos oder vor Ort in bar zu zahlen.

§ 10 Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2014 in Kraft.